

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma *Flash Gerüste GmbH*

1. Auftragserteilungen müssen **immer elektronisch per Fax oder Mail erteilt werde**, selbst wenn diese schon mündlich geschehen ist!
2. In der Gerüstsaison können Auf,- Ab oder Umgerüstungen nur zu dem von unserer Firma genannten Termin durchgeführt werden, diese müssen jedoch rechtzeitig 6-7 Arbeitstage vor dem vereinbarten Termin gemeldet werden. Schlechtwetter verschiebt zugesagte Termine. Für Schäden, die durch eine durch den Auftragsnehmer unverschuldete Verspätung, bei Auf,- Ab oder Umgerüstungen entstehen, wird keine Haftung übernommen.
3. Vor Arbeitsbeginn ist die Baustelle von allen arbeitsbehindernden Materialien und Gegenständen freizumachen. Gerüstaufstell-Basen, wenn möglich auch Gerüstfundamente, sind bauseits beizustellen. Bei Neubauten ist das Terrain zu planieren und ein Zugang zur Rüst- bzw. Abladestelle freizuhalten.
4. Selbstab.- oder Umgerüstungen sind immer nur mit ausdrücklichen Genehmigung unsererseits gestattet! Wir tragen aber in diesem Fall keinerlei Haftung und Schadensersatzanspruch! Fehlende Gerüstteile werden dem Auftraggeber zum Selbstkostenpreis verrechnet.
5. Werden Gerüstungen auf Nachbardächern oder Nachbargrundstücken aufgestellt, oder muss deren Transport durch Nachbarhäuser bzw. Nachbargrundstücke erfolgen, ist der Auftraggeber verpflichtet, vorher die Genehmigung des Nachbarn einzuholen. Bei Gerüstungen über Dach sind, trotz größter Vorsicht, Beschädigungen unvermeidbar. Die Wiederinstandsetzung dieser Schäden ist im Preis nicht inbegriffen und muss auf Kosten des Auftraggebers durchgeführt werden.
6. Der Auftraggeber hat für eine ordnungsgemäße Reinigung des Gerüstes nach Abschluss der Arbeiten zu sorgen, sowie nicht durch uns angebrachte Teile wieder zu entfernen! Sollte das Gerüst nicht im Besenreinem Zustand zum Abbau übergeben werden wird die anfallende Arbeitszeit der Gerüstreinigung in Regie durch uns verrechnet und anfallende Verunreinigung auf der Baustelle abgelagert.
7. Mit Fertigstellung des Gerüstes übernimmt der Benutzer dieses in seine Obhut und ist gemäß den behördlichen Vorschriften dafür verantwortlich. Ebenso übernimmt der Auftraggeber während der Benützungszeit die Haftung für die Unversehrtheit und Vollständigkeit des Gerüstes.

8. Die genauen Maße werden nach Gerüstaufstellung ermittelt und gelten als zu verrechnende Fläche, der Aufstandsort des Gerüsts bis Gesimsoberkante, ohne Abzug von Öffnungen, sowie alle jene Flächen, die zwar nicht separat eingerüstet sind, jedoch vom bestehenden Gerüst erreicht werden.
9. Aufmassdifferenzen sind unbedingt vor Abgerüstung, aller Reklamationen, sogleich nach Entstehung, zwecks gemeinsamer Aufnahme bekanntzugeben
10. In den Preisen ist berücksichtigt, dass vorhandene bauliche Einrichtungen, wie Kräne, Aufzüge, Aufenthaltsräume, von uns ohne Entgelt zeitweise benützt werden dürfen.
11. Über das Anbringen von Maschinenwinden muss zwecks Verstärkung des Gerüsts das Einvernehmen mit der Gerüstfirma hergestellt werden.
12. Für das verputzen der Ösenlöcher bei der Abgerüstung ist der passende Mörtel, Styropor, Farbe oder Reibputz an der Baustelle zu deponieren. Falls kein Mörtel, Styropor, Farbe oder Reibputz vorhanden ist, hat der Auftraggeber auf seine Kosten für die Schließung der Ösenlöcher nach dem Gerüstabbau zu sorgen! Bei speziellen Fassaden hat uns der Auftraggeber eine Fachkundige Arbeitskraft beizustellen. Für das Schließen der Ösenlöcher kann von uns keine wie immer geartete Haftung übernommen werden. Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass die von uns aufgestellten Gerüste nur nach den geltenden Baupolizei- und Unfallverhütungsvorschriften benützt und vor Überbeanspruchung geschützt werden.
13. Für zerbrochenes und abhanden gekommenes Gerüstmaterial ist voller Ersatz zu leisten, ebenso für jeglichen durch Brand oder sonstiges Einwirken am Gerüst entstandenen Schaden
14. Für Glas-, Neon- und Fensterbruch wird keine Haftung übernommen.
15. Sollten bei starken Abschlagarbeiten an der Fassade Gerüstverankerungen gelockert werden, oder aus sonstigen Gründen versetzt werden müssen, ist dies aus Sicherheitsgründen zu melden, damit eine Nachdübelung durchgeführt werden kann. Die dadurch auflaufenden Kosten werden dem Auftraggeber in Regie verrechnet.
16. Entnahme von Gerüstmaterial ist auch leihweise verboten.

17. Die Arbeiten werden im Sinne der Arbeitnehmerschutzverordnung fach- und sachgemäß ausgeführt. Der Benützer der Gerüste hat sich, gem. § 32 der Arbeitnehmerschutzverordnung, vor der Benützung zu überzeugen, ob offensichtliche Mängel vorhanden sind. Solche sind uns unverzüglich und ohne Aufschub zu melden, werden von uns überprüft und, falls berechtigt in Ordnung gebracht. Sonderwünsche bzw. Zusatzarbeiten nach erfolgter Gerüstaufstellung werden von uns angeboten und in Regie verrechnet!
18. Wir sind berechtigt, alle Kosten und Spesen, die uns durch Nichtbeachten obiger Punkte durch den Auftraggeber entstehen, in Rechnung zu stellen.
19. Das Vorhalten für das Gerüstmaterial ist 4 Wochen (Normalbenutzungsdauer) im Angebotspreis inbegriffen. Ab der 5. Woche beträgt das Vorhalten 7% des jeweiligen Gerüstpreises für jede weitere angefangene Woche.
20. Im Vorhalten ist nicht die Instandhaltung und Wiederkehrende Überprüfung des Gerüsts enthalten, diese werden von uns in Regie geleistet und verrechnet!
21. Zahlungsbedingungen: Der Gerüstaufbau wird mit 60% der Auftragssumme und 40% nach Gerüstabbau abgerechnet. Zahlbar 14 Tage nach Teilrechnung- bzw. Schlussrechnungsdatum netto. Bei Zielüberschreitung werden 9% über der jeweiligen Bankrate als Verzugszinsen in Rechnung gebracht.
22. Vom Kostenvoranschlag abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von uns schriftlich vorliegen. Die abgegebenen Preise gelten nur bei Bestellen der gesamten offerierten Arbeit.
23. Für die Ausführung und den Verleih von Stahlrohrgerüsten gelten sinngemäß die bezüglichlichen Punkte, jedoch auch die entsprechende Önorm.
24. Wo statische Berechnungen erforderlich sind, werden diese nur gegen Verrechnung dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt, ebenso wird eine verlangte Überprüfung durch einen Zivilingenieur mit 16% Aufschlag verrechnet.
25. Eine anteilmäßige Beteiligung an Versicherungen wird ausgeschlossen
26. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Krems an der Donau.